



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6/2012

31. März 2012

## Inhaltsverzeichnis

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Transparenzrichtlinie-Gesetz (Transparenzrichtlinie-Zuständigkeitsverordnung – TranspRLZuVO) vom 15. März 2012 .....	238
Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Mulde“ vom 9. März 2012 .....	239
Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Änderung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 22. März 2012 .....	240

**Verordnung**  
**der Sächsischen Staatsregierung**  
**zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Transparenzrichtlinie-Gesetz**  
**(Transparenzrichtlinie-Zuständigkeitsverordnung – TranspRLZuVO)**

Vom 15. März 2012

Aufgrund von § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz – TranspRLG) vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141), das durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1**

Bei Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TranspRLG werden die in § 5 Abs. 1 Satz 1 TranspRLG genannten Angaben im Falle eines Auskunftsverlangens der Europäischen Kommission durch die oberste Landesbehörde erhoben, in deren Geschäftsbereich die Gewährung besonderer oder ausschließlicher Rechte oder die Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erfolgt ist. Im Falle der zusätzlichen Gewährung besonderer oder ausschließlicher Rechte oder einer Mehrfachbetrauung ist der Gewährungs- oder Betrauungsakt maßgeblich, auf den das Auskunftsverlangen bezogen ist.

**§ 2**

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr koordiniert die Beantwortung von Auskunftsverlangen und leitet die Angaben an die zuständige Bundesbehörde weiter.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. März 2012

**Der Ministerpräsident**  
**Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**  
**Sven Morlok**

# Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Mulde“ Vom 9. März 2012

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, §§ 26 und 22 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 und § 40 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG wird durch das Landratsamt Nordsachsen verordnet:

## § 1

### Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde: Jesewitz  
Gemarkung: Groitzsch  
werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Mulde“ – festgesetzt durch Beschluss 13-3/63 des Rates des Bezirkes Leipzig vom 15. Februar 1963 (Mitteilungsblatt des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes Leipzig Nr. 2), erweitert durch den Beschluss 68/VIII/84 des Bezirkstages Leipzig vom 20. September 1984, zuletzt geändert durch Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 22. November 2005 (SächsGVBl. S. 315) – ausgegliedert.

## § 2

### Ausgliederungsgegenstand

(1) Ausgliederungsgegenstände sind in der Gemarkung Groitzsch, Flur 1 die Flurstücke 117 (teilweise), 121 sowie 126/2 in einer Größe von insgesamt circa 2,63 ha.

(2) Die ausgegliederte Fläche ist in einer Flurstückskarte des Landratsamtes Nordsachsen vom 9. März 2012 im Maßstab 1 : 2 000 und in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Nordsachsen vom 9. März 2012 im Maßstab 1 : 10 000 rot umgrenzt und schraffiert dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurstückskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Nordsachsen, Verwaltungsstandort Eilenburg, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg, Haus 4, Raum 384 für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

Torgau, den 9. März 2012

**Landratsamt Nordsachsen**  
**Czupalla**  
**Landrat**

# Beschluss

## der Sächsischen Staatsregierung

### über die Änderung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien

Vom 22. März 2012

#### I.

Der Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 232), neu gefasst durch Beschluss der Sächsischen Staatsregierung vom 17. November 2009 (SächsGVBl. S. 587), geändert durch Beschluss vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 458), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 24 wird der Satzpunkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 25 angefügt:  
„25. Angelegenheiten des Sports einschließlich der nicht dem SGB VIII unterliegenden Sportarbeit mit Jugendlichen.“
2. Ziffer V wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zur Ziffer V. wird wie folgt gefasst:  
„V. Staatsministerium für Kultus“
  - b) Nummer 6 wird gestrichen.
  - c) Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 6 bis 9.

- d) In Nummer 8 werden die Wörter „im Bereich von Kultus und Sport“ durch die Wörter „im Bereich von Kultus“ ersetzt.

#### 3. Ziffer VIII wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Wörter „Staatsministerium für Kultus und Sport“ durch die Wörter „Staatsministerium für Kultus“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 werden die Wörter „Staatsministerium für Kultus und Sport“ durch die Wörter „Staatsministerium für Kultus“ ersetzt.

#### II.

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Dresden, den 22. März 2012

**Der Ministerpräsident**  
**Stanislaw Tillich**







---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

### Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

### Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

### Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

### Redaktionsschluss:

28. März 2012

### Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1466. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 55,64 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 3,42 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 1,77 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter [www.sachsen-gesetze.de](http://www.sachsen-gesetze.de). Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.